

Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering), Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozial- wissenschaften (Humanities and Social Sciences), Mathematik und Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine) der Technischen Universität Dresden

Vom 07.07.2012

In dieser Rahmenordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Rahmenordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name und rechtliche Stellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leitung

§ 4 Beratende Gremien

§ 5 Ordnungen der Bereiche

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die vorliegende Rahmenordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 26.06.2012 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Präambel

Die 14 Fakultäten der Technischen Universität Dresden werden unter dem Dach von fünf Bereichen neu organisiert. Geleitet vom Subsidiaritätsprinzip sollen akademische Vielfalt gewährleistet und gleichzeitig die synergetischen Vorteile in Forschung, Lehre und Verwaltung genutzt werden. In diesem Sinne ist beabsichtigt, den Fakultäten bzw. Bereichen zukünftig einen Globalhaushalt zuzuweisen und sie mit administrativen Strukturen auszustatten.

Die Neustrukturierung gliedert sich in drei Phasen: In der ersten Phase werden fünf Bereiche als übergeordnete Einheiten zu den jeweiligen Fakultäten eingerichtet. In der nachfolgenden zweiten Phase erhalten die neu gebildeten Bereiche jeweils eine administrative Struktur, die mit Funktionen und Kompetenzen ausgestattet ist, die vorher bei den Fakultäten oder der Zentralen Verwaltung lagen.

Nach erfolgreicher Umsetzung werden die Bereiche in der abschließenden dritten Phase unter angemessener Beteiligung der jeweiligen Fakultätsräte zu Fakultäten.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Fünf Bereiche (Schools) werden zur fakultätsübergreifenden Kooperation und Koordination in Lehre, Forschung und Verwaltung für folgende Fakultäten errichtet:

- Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering):
Fakultäten Architektur, Bauingenieurwesen, Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften, Verkehrswissenschaften "Friedrich List",
- Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences):
Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenwesen,
- Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Sciences):
Fakultäten Erziehungswissenschaften, Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Juristische Fakultät, Philosophische Fakultät,
- Mathematik und Naturwissenschaften (Science):
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und
- Medizin (Medicine):
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) Die Bereiche sind Zentrale Einrichtungen der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Aufgaben

(1) In den Bereichen werden Aufgaben der Fakultäten bzw. Fachrichtungen gebündelt, um damit Synergien in Lehre, Forschung und Verwaltung zu erzielen. Die Bereiche sind insbesondere zuständig für

- die Organisation ausgewählter Studienprogramme und die Entwicklung neuer, interdisziplinärer Studienprogramme,
- die Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte, die Entwicklung einer gemeinsamen Forschungsinfrastruktur und die Umsetzung gemeinsamer Doktoranden-Programme,
- die Bündelung von Unterstützungsprozessen,
- die Entscheidungen über die zugewiesenen Mittel des Globalhaushaltes.

(2) Zur Umsetzung werden die Bereiche für die Fakultäten bzw. Fachrichtungen insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Förderung von Synergien im Bereich der Studienberatung und Prüfungsangelegenheiten (Studierendenservice) sowie des Lehrveranstaltungsmanagements,
- Unterstützung bei Forschungsvorhaben, insbesondere beim Projektmanagement, und Technologietransfer,
- Vorbereitung und Unterstützung bei Personalangelegenheiten (Personalservice), Haushalt, Controlling und Beschaffung,
- Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination der internationalen Aktivitäten,
- Sicherstellung des IT-Supports.

§ 3 Leitung

(1) Die Bereiche, die aus mehreren Fakultäten bestehen, werden jeweils von einem Kollegium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der Bereiche zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Rahmenordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt.

Das Kollegium besteht aus den Dekanen der zugeordneten Fakultäten und zusätzlich dem Sprecher, sofern dieser nicht bereits als Dekan dem Kollegium angehört. Der Sprecher wird aus dem Kreis der Professoren der zugehörigen Fakultäten gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Dekane wählen im Einvernehmen mit dem Rektorat den Sprecher für die Dauer von mindestens einem Jahr bis maximal drei Jahren. Die bereichsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass der Sprecher auf Vorschlag der Dekane von den Fakultätsräten gemeinsam im Einvernehmen mit dem Rektorat gewählt wird.

(2) Das Kollegium soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Im Falle eines nicht lösbaren Dissenses in gewichtigen Punkten ruft das Kollegium das Rektorat an. Das Rektorat wirkt zunächst auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, trifft das Rektorat die Entscheidung.

(3) Zur Verbesserung des Informationsflusses und der Koordination der Aktivitäten sollen monatliche Sitzungen der Sprecher mit dem Rektorat stattfinden.

(4) In den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften sowie Medizin übernimmt der jeweilige Dekan die Funktion des Sprechers.

(5) Für die Verwaltung des Bereiches ist ein Bereichsdezernent zuständig, der die Beschlüsse der Bereichsleitung umsetzt.

§ 4 Beratende Gremien

(1) Das Kollegium eines Bereichs, der aus mehreren Fakultäten besteht, wird von einem Gremium beraten, soweit der Bereich fakultätsübergreifende Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt. Das Gremium nimmt zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs Stellung. Der Sprecher und das Kollegium des Bereichs haben dem Gremium auf begründete Anforderung über die Angelegenheiten des Bereichs zu berichten.

(2) Das Gremium setzt sich aus den Mitgliedern der betreffenden Fakultätsräte der jeweiligen Fakultäten zusammen.

(3) Der Sprecher des Bereichs beruft das Gremium mindestens einmal im Jahr ein. Das Gremium kann auch auf Antrag von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen werden.

§ 5
Ordnungen der Bereiche

Diese Rahmenordnung gilt für die Bereiche unmittelbar. Das Nähere regeln bereichsspezifische Ordnungen. Diese sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Rahmenordnung vom Kollegium im Benehmen mit den jeweiligen Fakultätsräten dem Rektorat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 6
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Rahmenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Nach der regulären Wahl der Dekane im Jahr 2012/2013 werden die Sprecher der Bereiche neu gewählt. Die bisherigen Sprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort.

(3) Diese Rahmenordnung tritt außer Kraft, sobald die Bereiche zu Fakultäten werden.

Dresden, den 07.07.2012

Der Rektor
Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen